

22.10.90

A - In**Verordnung**

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmelde-
verordnung**A. Zielsetzung**

Nach der geltenden Fassung des § 2 Abs. 2 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung haben die Inhaber fast aller ernährungswirtschaftlichen Betriebe alle fünf Jahre, beginnend 1976, umfangreiche Meldungen u. a. über die Art des Betriebes, über den Bestand an Arbeitskräften und Kraftfahrzeugen, über Vorräte an Betriebsmitteln und Erneugnissen sowie über Produktions- und Lagerkapazitäten abzugeben. Die nächste Meldeaktion wäre bis zum 31.03.1991 durchzuführen. Von einer derartigen, auf ein Notstandsgesetz (Ernährungssicherstellungsgesetz) zurückgehenden und damit Verteidigungszwecken dienenden Meldeaktion soll im Hinblick auf die gegenwärtige Phase der vertrauensbildenden Neuordnung der Ost-West-Beziehungen abgesehen werden.

B. Lösung

Durch Änderungsverordnung wird die Terminbestimmung in § 2 Abs. 2 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung für das Jahr 1991 außer Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da mit der Änderungsverordnung lediglich auf die Durchführung einer Verwaltungsmaßnahme verzichtet wird, können Kosten für Bund, Länder oder Gemeinden nicht entstehen.

Bundesrat

3

Drucksache 718/90

22.10.90

A - In

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmelde-
verordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Oktober 1990

121 (115) - 216 16 - Er 5/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

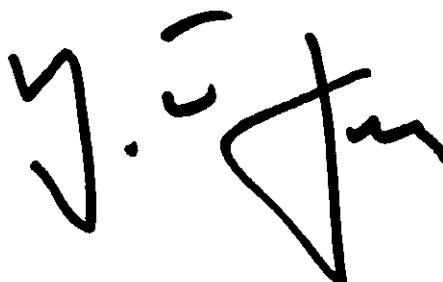
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Ernährungs-
wirtschaftsmeldeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. Tan' or similar, written in a cursive style.

Erste Verordnung
zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung
Vom ...

Auf Grund des § 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ernährungssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1975 (BGBl. I S. 2510) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die nach Satz 1 für das Jahr 1991 bestehende Meldepflicht entfällt".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

§ 2 Abs. 2 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1975 (BGBl. I S. 2510) ordnet an, daß die Meldungen, zu denen die Inhaber der in § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten ernährungswirtschaftlichen Betriebe verpflichtet sind, alle fünf Jahre, beginnend 1976, jeweils bis zum 31. März für jeden Betrieb gesondert abzugeben sind. Hier-nach ist die nächste Meldeaktion im Jahre 1991 durchzuführen. Zu melden sind von einer Vielzahl von Betrieben zahlreiche einzelbetriebliche Daten, die von der Verordnung über das Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 21. August 1980 (BANz. Nr. 160a vom 29.08.1980) näher bestimmt sind.

Die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung hat ihre Rechtsgrundlage im Ernährungs-sicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), das zu den Notstandsgesetzen gehört, und dient ausschließlich Verteidigungs-zwecken. In dieser Zeit der tiefgreifenden politischen Umwälzungen im Ost-West-Verhält-nis und der bevorstehenden Vereinigung beider deutscher Staaten ist es nicht angezeigt, eine Meldeaktion durchzuführen, die auf Zwecke der Verteidigung ausgerichtet ist. Des-halb soll die Meldeaktion 1991 entfallen. Die nächsten Meldungen sind also erst 1996 zu erstatten, sofern bis dahin keine anderweitige Regelung getroffen wird.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmel-
deverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.